

Retouren an MAI – Amt für Präsidialangelegenheiten

Stadtmagistrat

Präsidial- und Rechtsangelegenheiten

Sachbearbeiter Mag. Florian Zauchner

Telefon +43 512 5360 3342

Email post.praesidialangelegenheiten
@innsbruck.gv.at

Ort, Datum Innsbruck, 24.07.2020

**Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes
Änderung des Vorhabens „Brenner Basistunnel“ gemäß § 24g UVP-G 2000
Teil A – Änderung der Strecken- und Bauwerksplanung der Eisenbahnanlage,
Kundmachung gemäß § 40 Abs. 7 UVP-G 2000
Zl. Maglbk/15814/RA-BV-VV/34**

Kundmachung

Das gegenständliche Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 15.07.2020, W104 2224186-1/25E, hängt nunmehr bis **Freitag, 18.09.2020**, zur öffentlichen Einsicht beim Stadtmagistrat Innsbruck aus.

Aufgrund der im Zusammenhang mit COVID-19 vorliegenden Situation und ihren Auswirkungen auf den Parteienverkehr wird das gegenständliche Erkenntnis hiermit sogleich an der Amtstafel ausgehängt und liegt nicht zur Einsicht auf.

Für den Stadtmagistrat:


Mag. Florian Zauchner





BVwG

Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Postadresse:
Erdbergstraße 192 – 196
1030 Wien

Tel: +43 1 601 49 – 0

Fax: +43 1 711 23-889 15 41

E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.at

www.bvwg.gv.at

DVR: 0939579

0290828 - 37 - 5/6

Geschäftszahl (GZ):

W104 2224186-1/25E

Gekürzte Ausfertigung des am 30.06.2020 mündlich verkündeten Erkenntnisses

I M N A M E N D E R R E P U B L I K !

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Christian BAUMGARTNER als Vorsitzenden und die Richter Dr. Günther GRASSL sowie Dr. Werner ANDRÄ als Beisitzer über die Beschwerde von Thomas WEGSCHEIDER, vertreten durch RA Dr. Hannes PAULWEBER, gegen den Bescheid der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie, BMVIT Abt. IV/IVVS4 (UVP-Verfahren Landverkehr) vom 28.05.2019, Zl. BMVIT-220.151/0020-IV/IVVS4/2019, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

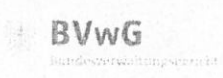
Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGGV), BGBl. I Nr. 33/2013 idGF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen

Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der oben bezeichneten mündlichen Verhandlung verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hierzu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT
Gerichtsabteilung W104, am 15.07.2020

Dr. BAUMGARTNER
(Richter)

	Unterzeichner	Bundesverwaltungsgericht
	Datum/Zeit	2020-07-15T11:45:31+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1054911121
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signatur.rtr.at/de/vd/Pruefung.html Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bvwg.gv.at/service/amtssignatur	